

12.03.25

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates - „B rokratielasten f r den Mittelstand abbauen“

Bundesministerium
f r Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekret r

Berlin, 10. M rz 2025

An die
Pr sidentin des Bundesrates
Frau Ministerpr sidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Pr sidentin,

gerne  bermittle ich namens der Bundesregierung die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates - "B rokratielasten f r den Mittelstand abbauen" vom 26. April 2024.

Mit freundlichen Gr en
Michael Kellner

**Antwort der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates
„Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen“ (BR-Drs. 10/24 (B))**

Die EntschlieÙung des Bundesrates vom 26. April 2024 betrifft Themenbereiche, die in der federführenden Zuständigkeit verschiedener Ressorts liegen. Daher ist auf die Ressortzuständigkeit in den nachfolgenden Ausführungen hingewiesen worden. Zu der EntschlieÙung des Bundesrates wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 2 Buchstabe a) (BMF)

Die Bund-Länder-AG „Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft“ arbeitet zurzeit intensiv an einem Gesetzesvorschlag, wonach die Rechtsfolgen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft künftig ausschließlich durch Erklärung des Organträgers gegenüber dem zuständigen Finanzamt – mit Wirkung für die Zukunft – eintreten. Mit Vorliegen der materiellen Anforderung zur finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung besteht die Möglichkeit, durch die Erklärung einzelne Gesellschaften in den Organkreis einzubeziehen oder auszuschließen. Insoweit bestünde Rechtssicherheit bezüglich nicht beabsichtigter Organschaftsverhältnisse. Zudem müsste im Vergleich zu einem Antragsverfahren die Erklärung durch das Finanzamt nicht zusätzlich verbeschieden werden.

Neben der Ergänzung der bestehenden Regelung um ein Erklärungsverfahren sind weiterführende verfahrensrechtliche Regelungen sowie Klarstellungen (z.B. zur Frage der Eingliederung von Personengesellschaften) geplant. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die Konzeption auf AG-Ebene weitestgehend finalisiert.

Aufgrund der großen Bedeutung der Regelung für die Wirtschaft ist vor einer gesetzgeberischen Ergänzung der bestehenden Organschaftsregelungen ein vorgezogener Austausch mit den Verbänden beabsichtigt. Ein genauer Zeitplan lässt sich derzeit leider noch nicht benennen.

Zu Ziffer 2 Buchstabe b) (BMF)

Ein Zahlungsaufschub ist nur zu bewilligen, wenn aufgrund regelmäßiger Überlassung von Nicht-Unionswaren in den zollrechtlich freien Verkehr unter Inanspruchnahme des bewilligten Zahlungsaufschubs ein wirtschaftliches Bedürfnis sowohl für den

Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Zollverwaltung für diese Zahlungserleichterung besteht. Unter regelmäßigen Überlassungen in den zollrechtlich freien Verkehr versteht die Zollverwaltung mindestens 2 Überlassungen im Monat bzw. 25 Überlassungen im Jahr. Ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht auch, wenn wenige Wareneinfuhren mit sehr hohen Zollwerten getätigt werden (mindestens 10.000 Euro im Monat bzw. 120.000 Euro im Jahr). Die Zollverwaltung hat im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Voraussetzungen für die Bewilligung des Zahlungsaufschubs überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine weitergehende Herabsetzung der Bewilligungsvoraussetzungen unter Abwägung des wirtschaftlichen Bedürfnisses der Unternehmen und der gleichermaßen zu berücksichtigenden Verwaltungsökonomie nicht sachgerecht ist.

Mit Blick auf eingeschränkte personelle Ressourcen und die angespannte Haushaltslage sowohl bei der Zollverwaltung als auch der Bundeskasse kann eine verwaltungsseitig aufwendige Bearbeitung und fortwährende Überwachung einer Vielzahl von wenig genutzten Aufschubkonten nicht geleistet werden. Dies steht auch im Einklang mit den Ergebnissen einer Untersuchung des Bundesrechnungshofes im Jahr 2012.

Gerade kleine Unternehmen stehen zudem vor der Frage, ob es für sie sinnvoll ist, sich selbst mit dem Prozess der Einfuhr von Ware aus dem Drittland und damit einhergehenden Verpflichtungen auseinanderzusetzen oder ob es für sie wirtschaftlicher ist, diese Tätigkeiten an einen Dienstleister auszulagern. Dienstleister, die ihr eigenes Aufschubkonto für den Zahlungsaufschub ihrer Kunden zur Verfügung stellen, profitieren von dem verlängerten Zahlungsziel. Inwieweit sie diesen Vorteil auch an ihre Auftraggeber weitergeben, können das Bundesministerium der Finanzen und die Zollverwaltung jedoch nicht beeinflussen.

Zudem hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Optimierung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer und des damit zusammenhängenden Vorsteuerabzugs“ (AG) in einer ihrer Sitzungen interessierte Wirtschafts- und Beraterverbände zu dieser Thematik einbezogen. Die Schaffung von ausreichender Liquidität durch eine frühzeitige Auszahlung der zuvor verauslagten Einfuhrumsatzsteuer schien dabei kein vorrangiges Kriterium zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen im europäischen Vergleich zu sein. Stattdessen forderten die von der AG beteiligten Verbände weiterhin die Einführung eines

Verrechnungsmodells. Von einer weiteren Optimierung der Fristenlösung sind aus Sicht der AG mithin keine wesentlichen wirtschaftlichen Impulse zu erwarten.

Die Bundesregierung erarbeitet Eckpunkte für eine Weiterentwicklung des Einfuhrumsatzsteuererhebungsverfahrens zu einem Verrechnungsmodell. Ziel ist es, bestehende Standort- und Wettbewerbsnachteile abzubauen und die handelnden Akteure von Bürokratie zu entlasten.

Zu Ziffer 2 Buchstabe c) (BMF)

Das Steuerrecht knüpft an die handelsrechtlichen Vorgaben an. Nach diesen Vorgaben kann die vorgeschriebene Schriftform bereits nach geltender Rechtslage durch die elektronische Form ersetzt werden. Abschlüsse sollten wegen ihrer Bedeutung auch weiterhin im Original aufbewahrt werden. Das ist bei Aufstellung in elektronischer Form das elektronische Original, d.h. Jahresabschlüsse dürfen, wenn sie elektronisch aufgestellt werden, auch schon nach geltender Rechtslage in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird geprüft, ob eine klarstellende Regelung aufgenommen werden kann.

Zu Ziffer 2 Buchstabe d) (BMF)

Die AfA-Tabellen enthalten eine Vielzahl von Anlagegütern (mehrere Tausend) verschiedener Branchen und deren durchschnittliche Nutzungsdauer. Die Angaben haben einen Stand aus dem Jahr 1999 – teilweise noch älter – und deren Aktualität wird daher zu Recht in Zweifel gezogen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass AfA-Tabellen lediglich ein Hilfsmittel zur Schätzung der Nutzungsdauer von allgemein verwendbaren oder branchentypischen Anlagegütern für einen bestimmten Wirtschaftszweig sind. Es handelt sich nicht um eine Normierung einer bestimmten Nutzungsdauer für ein bestimmtes Wirtschaftsgut. Die in den AfA-Tabellen angegebene Nutzungsdauer dient lediglich als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der steuerlichen AfA. Sie orientiert sich an der Nutzungsdauer eines unter üblichen Bedingungen arbeitenden Betriebs und kann je nach Einzelfall tatsächlich länger oder kürzer sein. In der Praxis dienen die AfA-Tabellen als Anhaltspunkt, mit deren Anwendung sich Wirtschaft und Verwaltung arrangiert haben.

Vor diesem Hintergrund ist unklar, inwieweit aktualisierte AfA-Tabellen zu einer Bürokratieentlastung des Mittelstandes führen könnten.

Für eine Aktualisierung der AfA-Tabellen wäre zudem eine Überprüfung aller enthaltenen und neu aufzunehmenden Werte durch die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer der Länder erforderlich, was erhebliche Ressourcen binden würde.

Zu Ziffer 2 Buchstabe e) (BMG)

Die Bundesregierung plant derzeit nicht die Regelung in § 5 Absatz 3 GDNG anzupassen. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, der federführenden Datenschutzaufsicht wie vorgeschlagen eine Entscheidungsbefugnis einzuräumen.

Zu Ziffer 2 Buchstabe f) (BMUV)

Die Regelungen zur Bestellung des Abfallbeauftragten entsprechen den Regelungen zur Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten. Wie in der Begründung zu dem Entlastungsvorschlag ausgeführt, wird die Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß § 60 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 55 Abs. 1 BImSchG geregelt und entspricht damit dem Verfahren zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten. Beide Gesetze gehen grundsätzlich von einem betriebsangehörigen Beauftragten aus. Vor diesem Hintergrund gelten auch besondere Rechte, insbesondere der Kündigungsschutz. Die Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten ist daher ein Ausnahmefall, der der behördlichen Zustimmung bedarf, § 5 AbfBeaufV. Auch diese Regelung findet in § 5 5. BImSchV eine Entsprechung.

Die übereinstimmenden Regelungen zur Bestellung der verschiedenen Beauftragten im Umweltrecht wird als fachlich erforderlich angesehen. Gemäß § 59 Abs. 3 KrWG kann ein bereits bestellter Immissionsschutzbeauftragter auch die Aufgaben und Pflichten eines Abfallbeauftragten wahrnehmen. Das Gleiche gilt für die sonstigen Umweltbeauftragten, wie bspw. den Gewässerschutzbeauftragten. Die Vereinheitlichung der Regelungen zur Bestellung von Umweltbeauftragten und die Möglichkeit die unterschiedlichen Beauftragten in einer Person zu vereinen, kann die Bürokratielast für die Wirtschaft verringern.

Zu Ziffer 2 Buchstabe g) (BMBF)

Durch das zum 1. August 2024 in Kraft getretene Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) wurde § 34 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Ermöglichung moderner Kommunikation in der Form ergänzt, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse auch die elektronischen Kontaktdaten der Auszubildenden bzw. ihrer gesetzlichen Vertretungen, der Ausbildenden sowie der Ausbilder und Ausbilderinnen erfasst werden.

Zu Ziffer 2 Buchstabe h) (BMBF)

Mit dem zum 1. August 2024 in Kraft getretenen Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) wurden im Berufsbildungsgesetz (BBiG) noch bestehende Schriftformerfordernisse überprüft und, wo möglich, abgeschafft. So wurde der bislang verankerte Ausschluss der elektronischen Form beim Ausbildungsvertrag aufgehoben. Gleichzeitig wurde die Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform ermöglicht. Weiterhin kann das Ausbilderzeugnis nach § 16 BBiG nun auch in elektronischer Form erteilt werden, wenn die Auszubildenden einwilligen. Darüber hinaus wurden Schriftformerfordernisse bei Anzeige- und Mitteilungspflichten in weiteren Verfahren nach dem BBiG abgeschafft.

Zu Ziffer 2 Buchstabe i) (BMDV)

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit im Rahmen der Programme zur Förderung von Elektromobilität stets darauf geachtet, unnötigen Bürokratieaufwand für die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zu vermeiden und wird dies bei etwaigen künftigen Programmen weiterhin berücksichtigen. Aktuell sind keine Programme geplant.

Zu Ziffer 2 Buchstabe j) (BMWK)

Aus dem Entschließungsantrag geht nicht hervor, was mit sachfremden Kriterien gemeint ist. Mit Förderprogrammen werden strategisch-politische Ziele verfolgt. Die Vereinfachung der Antragsverfahren ist ein generelles Anliegen der Bundesregierung. Diese hängt nicht zwingend mit der politisch-strategischen Ausrichtung der Förderprogramme und ihrer Fördergegenstände zusammen.

Zu Ziffer 2 Buchstabe k) (BMWK)

Im Marktstammdatenregister (MaStR) werden u.a. Daten zu Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) erfasst. Die Registrierung erfolgt durch die Anlagenbetreiber (ABR), wobei die eingegebenen Daten vom Netzbetreiber im Rahmen einer Netzbetreiberprüfung überprüft werden. Dieses 4-Augen-Prinzip gewährleistet die Datenqualität, die insbesondere für politische und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse von großer Bedeutung ist.

Der Vorschlag des Bundesrates ist kritisch zu bewerten, da er die Datenqualität erheblich beeinträchtigen würde. Der Entlastungsvorschlag wurde bei der Einführung des Marktstammdatenregisters sorgfältig geprüft und letztlich verworfen. Folgende zentrale Argumente sprechen gegen die vorgeschlagene Änderung:

1. Netzbetreiber besitzen nicht alle erforderlichen Daten

Netzbetreiber verfügen nicht über sämtliche Informationen, die für die Registrierung notwendig sind, etwa zur Flächennutzung oder zur technischen Ausrichtung von Solaranlagen. Auch für Prozesse wie Redispatch 2.0 wird explizit gefordert, dass bestimmte Daten ausschließlich über das MaStR bereitgestellt werden. Eine vollständige Übertragung der Meldepflicht auf Netzbetreiber würde bedeuten, dass diese zahlreiche zusätzliche Daten erheben müssten, was nicht sachgerecht erscheint. Darüber hinaus haben die Netzbetreiber erst kürzlich digitale Portale für den Netzanschlussprozess programmieren lassen. Mit jedem hinzukommenden Datenfeld müssten also die Portale bei rund 900 Netzbetreibern einzeln immer wieder angepasst werden.

2. Kürzlich erfolgte Entbürokratisierung des MaStR

Durch eine umfassende Modernisierung wurde die Registrierung im MaStR im Jahr 2024 – nach Entscheidungsbeschluss des Bundesrates – erheblich vereinfacht. Der Zeitaufwand wurde halbiert, und die Zahl der Falschregistrierungen ging deutlich zurück. Beschwerden über eine zu komplexe Anmeldung sind fast vollständig verschwunden. Besonders für Balkonkraftwerke wurde die Registrierung erleichtert: Hier hat sich die Bundesregierung entschlossen, dass lediglich eine Registrierung im MaStR notwendig ist und den Netzbetreibern die Daten aus dem MaStR zur Verfügung gestellt werden. Daher würden in diesen Fällen den Netzbetreibern gar keine Daten zur Verfügung stehen, die sie ins MaStR übertragen können.

3. Klare Verantwortlichkeiten durch direkte Registrierung durch Anlagenbetreiber

Die derzeitige Systematik im MaStR gewährleistet eine klare Verantwortungszuweisung: Jeder Akteur ist für „seine eigenen“ Daten verantwortlich. Eine direkte Meldung durch Netzbetreiber würde zu Zuständigkeitskonflikten, Verzögerungen und erschweren Korrekturmöglichkeiten führen. Anlagenbetreiber würden die Kontrolle über ihre Daten verlieren und wären darauf angewiesen, dass der Netzbetreiber notwendige Änderungen korrekt und zeitnah übermittelt.

Im Ergebnis birgt die vorgeschlagene Änderung Risiken für die Datenqualität, Transparenz und Verantwortungszuweisung. Die bereits erfolgte Entbürokratisierung des MaStR hat den Registrierungsprozess erheblich vereinfacht. Statt das 4-Augen-Prinzip abzuschaffen, sollten bestehende Prozesse gezielt optimiert werden, um unnötige Doppelmeldungen zu vermeiden.

Zu Ziffer 2 Buchstabe I) (BMAS)

Das Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung ist als Abrufverfahren (Pull-Verfahren) ausgestaltet. Eine proaktive Meldung der Arbeitsunfähigkeit (AU) an die Arbeitgeber (Push-Verfahren) ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar:

- Das betrifft besonders die Fälle, in denen eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt, aber eine Krankmeldung bei nur einem Arbeitgeber erfolgt ist. Auch würde ein Push-Verfahren in die Gestaltungsautonomie der Beschäftigten eingreifen, die innerhalb der ersten drei Tage einer Erkrankung wie bisher entscheiden können, ob sie nach dem Arztbesuch an den Arbeitsplatz zurückkehren, ohne dass dem Arbeitgeber eine von einem Arzt attestierte AU angezeigt wird. Bei einem Push-Verfahren würde der Arbeitgeber in jedem Fall von der Krankschreibung erfahren und müsste den Beschäftigten unter Umständen im Rahmen seiner Fürsorgepflichten gegen seinen Willen nach Hause senden.
- Auf Basis der DEÜV-Meldeverfahren mit bestimmten Adressierungsdaten der Arbeitgeber kann die eAU auf Grund jederzeit eintretender Änderungen unterschiedlichster Art (Beschäftigungsende / Arbeitgeberwechsel, Änderung der Betriebsnummer des Arbeitgebers, Wechsel des Steuerberaters etc.) nicht eindeutig referenziert werden. Die Abmeldung einer Beschäftigung erfolgt bis zu sechs

Wochen nach dem tatsächlichen Ende einer Beschäftigung, sodass in diesem Zeitraum eine proaktive Meldung einer Arbeitsunfähigkeit (Gesundheitsdaten) unzulässig an den früheren Arbeitgeber übermittelt werden würde. Bei dieser Fallgestaltung geht es nicht nur um Einzelfälle.

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 11. und 17. Juni 2024 hingewiesen. Der BfDI beurteilt, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist, dass die Krankenkassen die eAU ihrer Versicherten automatisch an den zuletzt bekannten Arbeitgeber übermitteln (Push-Verfahren). Er führt aus, dass personenbezogene Daten und speziell Gesundheitsdaten nur im erforderlichen Umfang verarbeitet werden dürfen. Keine Erforderlichkeit besteht, wenn der Zweck in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann, wie es mit dem aktuellen Verfahren bereits der Fall ist. Den Interessen der Arbeitgeber an einer möglichst unbürokratischen Verarbeitung der eAUs wird bereits beim bestehenden Pull-Verfahren Rechnung getragen, indem Arbeitgeber auch Dienstleistende mit dem eAU-Abruf beauftragen können (vgl. § 109 Abs. 1 Satz 4 SGB IV). Schon weil die eAUs erst mit einigem Zeitversatz eintreffen, müssen die Arbeitnehmer ihre Arbeitsunfähigkeit stets unverzüglich bei Eintritt melden. Hier können Arbeitgeber im Rahmen ihres Direktionsrechts nach § 106 GewO entsprechende Weisungen erteilen, wie ihnen die Arbeitsunfähigkeit zu melden ist, damit dies am besten zu ihren Betriebsabläufen passt.

Angesichts obiger Ausführungen stößt ein Push-Verfahren, bei dem Krankenkassen eAUs von sich aus ohne jegliche weitere Prüfung an den letzten ihnen bekannten Arbeitgeber schicken, auf datenschutzrechtliche Bedenken. Die Krankenkassen verfügen nicht über ausreichend aktuelle Informationen, um die eAUs zielgerichtet ausschließlich an diejenigen Stellen zu übermitteln, für die sie bestimmt sind. Auch sind ihnen die Beschäftigungsmodelle bzw. Arbeitstage ihrer Versicherten nicht bekannt. Die Risiken, die Arbeitnehmern aus einer nicht erforderlichen Übermittlung drohen können, sind hoch und reichen über Stigmatisierungen und Mobbing am Arbeitsplatz bis hin zu unangenehmen Nachfragen und Abmahnungen. So können eAUs, die für einen Zeitraum ausgestellt sind, in dem die Arbeitnehmer offiziell nicht bei dem betreffenden Arbeitgeber arbeiten, bei diesen den Verdacht begründen, dass diese nicht angezeigt

Nebentätigkeiten nachgehen oder dass sie auch davor / danach schon Krankheitssymptome hatten und trotz Ansteckungsgefahr zur Arbeit erschienen sind bzw. erscheinen.

Der Zweck der eAU-Übermittlung besteht darin, eine Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Arbeitnehmer nachzuweisen, für die die betreffenden Arbeitnehmer darlegungs- und beweisbelastet sind (vgl. § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz, § 9 Bundesurlaubsgesetz). Bei der AU in Papier („gelber Schein“) konnten die Arbeitnehmer selbst entscheiden, ob und wem sie die AU vorlegen. In der Praxis war die Pflicht zur Vorlage der AU eher eine Obliegenheit, sodass eine unberechtigte Nichtvorlage zwar Nachteile für das Arbeitsverhältnis und den Sozialversicherungsschutz nach sich ziehen konnte, von Arbeitgebern und SV-Trägern aber nicht erzwungen wurde. Diese Situation, wie sie für Privatversicherte heute noch besteht, ist rein aus Datenschutzsicht die datenschutzfreundlichste.

Von daher wird keine Möglichkeit gesehen, wie auch schon im Gesetzgebungsprozess zum BEG III ausführlich geprüft, ein Push-Verfahren einzuführen. Auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis erscheint dies aber auch nicht notwendig. Die überwiegende Anzahl der Arbeitgeber haben ihre internen Prozesse zur Erfassung der Krankmeldungen mittlerweile so angepasst, dass sie das Abrufverfahren effektiv einsetzen können. Die Zahl der elektronischen Abrufe hat sich auf einem Niveau von rd. 89 Millionen pro Monat stabilisiert.

Zu Ziffer 3 (BMAS / BMWK)

Die Bundesminister der Finanzen, für Arbeit und Soziales, für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Justiz haben die EU-Kommission in ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2024 aufgefordert, durch Vereinfachung und Vereinheitlichung von Berichtspflichten (CSRD, Taxonomie) auch den Aufwand von KMU und insbesondere von nicht kapitalmarktorientierten KMU deutlich zu reduzieren, ohne die im Green Deal vereinbarten Ziele und das Schutzniveau, einschließlich der CSDDD zu unterlaufen. Die CSDDD enthält selbst keine eigenen Berichtspflichten, sondern verweist insofern auf die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD).

Die BAFA-Berichtsmaske ist - nach aktuellem Stand - verpflichtend zu nutzen. Der BAFA-Fragebogen hat - anders als in der Begründung zu der Prüfbitte dargestellt - nicht 437 Fragen, sondern enthält 8 Fragen (verkürzter Fragebogen) bzw. bis zu 45 Fragen (bei vollständigem Fragebogen). Der Fragebogen ist durchstrukturiert und enthält offene

und geschlossene Fragen sowie Mehrfachauswahlmöglichkeiten. Je nach Risikoprofil wird man unterschiedliche Fragen gar nicht oder vertieft beantworten. Durch die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung des Fragebogens sowie die Veröffentlichung des dann generierten Berichts auf der Internetseite des Unternehmens kommen die Unternehmen ihrer Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG nach.

Für alle Berichte, deren Fälligkeit nach aktueller Gesetzeslage vor dem 1. Januar 2026 liegt, gilt Folgendes: Das BAFA wird erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung nachprüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht zum 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegt.

Die Bundesregierung hatte bei Erstellung des LkSG die Möglichkeit von „White Lists“ eingehend geprüft und mit Blick auf rechtliche diplomatische Bedenken verworfen. Die Risikoanalyse der Unternehmen nach dem LkSG gibt Unternehmen aber grundsätzlich einen großen Spielraum bei der Einstufung von Risiken. Im September 2024 haben BMAS und BMWK zudem ein Sofortprogramm zur praxisnahen LkSG-Anwendung auf den Weg gebracht. Darin wird u.a. als Maßnahme festgehalten, dass so genannte „risk factors“, die Unternehmen nach der EU-CSDD-Richtlinie bei der (De-)Priorisierung von Sachverhalten berücksichtigen können, durch das BAFA bereits jetzt in seiner Prüfpraxis übernommen werden. Davon ist etwa auch das Rechtsdurchsetzungsniveau im Produktionsland erfasst.

Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich ausgeweitet; die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland steigt von ca. 500 auf fast 15.000. Doch auch viele selbst nicht berichtspflichtige KMU beklagen, dass die Weitergabe von Berichtspflichten durch ihre berichtspflichtigen Vertragspartner in der Wertschöpfungskette („Trickle-Down-Effekt“) zu unverhältnismäßigen bürokratischen Belastungen führt.

Um diesem Problem zu begegnen, arbeitet die KOM derzeit an einem freiwilligen Berichtsstandard für Unternehmen, die selbst nicht nach der CSRD berichtspflichtig sind (sog. „Voluntary SME Standard (VSME)“). Den finalen Entwurf für den VSME hat die für die Ausarbeitung der Standards für die CSRD-Berichterstattung zuständige European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Dezember 2024 wie geplant an

die KOM übermittelt. Die KOM hat angekündigt, den VSME noch einmal umfassend konsultieren zu wollen. Vor diesem Hintergrund könnte sich die Veröffentlichung des VSME in das 2. Halbjahr 2025 verschieben.

Aus Sicht der Bundesregierung muss eine unnötige Doppelbelastung der nach LkSG und CSRD berichtspflichtigen Unternehmen vermieden werden. Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD-UmSG) enthält daher ein Ersetzungsrecht. So soll LkSG-pflichtigen Unternehmen ermöglicht werden, statt eines LkSG-Berichts einen Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts gemäß HGB (nach den CSRD-Vorgaben) zu veröffentlichen und an das BAFA zu übermitteln, d. h. es ist kein eigener LkSG-Bericht nach dem BAFA-Fragebogen mehr nötig. Die Regelung dient der Vermeidung von doppelten beziehungsweise gleichgelagerten Berichtspflichten.

Am 8. November 2024 hat Ursula von der Leyen bei einer Pressekonferenz in Budapest nach dem Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs ein Omnibus-Paket angekündigt, das den mit Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Aufwand adressieren soll. KOM nannte in diesem Zusammenhang die Taxonomie-VO, die CSRD und die CSDDD, wobei die CSDDD keine eigenständigen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält, sondern insoweit auf die CSRD-Vorschriften verweist. Ziel soll die Reduktion von Berichtspflichten und Bürokratie durch Konsolidierung der Anforderungen und Streichung von Doppelberichterstattung sein. Das Omnibus-Paket soll Ende Februar 2025 vorgelegt werden.

Mit dem eingangs erwähnten Schreiben vom 17. Dezember 2024 haben sich die vier Minister Wissing (BMJ), Kukies (BMF), Habeck (BMWK) und Heil (BMAS) an die KOM gewandt, um diese Ankündigung zu begrüßen und konkrete Erleichterungen und Reduzierungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. CSRD und Taxonomie-VO vorzuschlagen; ohne die im Green Deal vereinbarten Ziele und das Schutzniveau, einschließlich der CSDDD zu unterlaufen:

- Verschiebung der CSRD-Berichtspflichten für bisher nicht berichtspflichtige Unternehmen um zwei Jahre,
- Anhebung der CSRD-Definition großer Unternehmen (Schwellenwerte),
- ESEF-Format nur für die Offenlegung, nicht jedoch bereits für die Aufstellung,

- Reduzierung der CSRD-Datenpunkte und Begrenzung von Abfragen gem. CSRD entlang der Lieferkette bei KMU, auf den Minimalstandard VSME,
- Festlegung, dass Unternehmen keine CSRD-Informationsanfragen an KMU in ihrer Wertschöpfungskette für Zeiträume vor 2027 senden sollten, um vermeidbare oder unverhältnismäßige Anfragen zu reduzieren,
- Vermeidung zusätzlicher Taxonomie-Berichtspflichten.

Um den Unternehmen die Berichterstattung nach der CSRD zu erleichtern, finanziert das BMWK mit der Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) ein kostenloses, digitales Unterstützungs-Tool. Für die selbst nicht berichtspflichtigen Unternehmen, die aufgrund ihrer Einbindung in die Wertschöpfungsketten gegenüber ihren berichtspflichtigen Vertragspartnern auskunftspflichtig sind, wird der Deutsche Nachhaltigkeitskodex ein „KMU-Modul“ auf Basis des VSME enthalten. Die neue Version des DNK für nach der CSRD berichtspflichtige Unternehmen steht den Unternehmen seit dem 21. Januar 2025 in einer Beta-Version zur Verfügung. Der offizielle Launch des Tools ist für den 11. März 2025 vorgesehen.

Zu Ziffer 4 (BMWK)

Um Kleinstunternehmen, kleinere und mittlere Unternehmen von Statistikpflichten zu entlasten, hat die amtliche Statistik in der Vergangenheit schon deutlich zu einer Verringerung der Belastung der mittelständischen Wirtschaft/Kleinstunternehmen beigetragen, bspw. durch die Bürokratieentlastungsgesetze. Auch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Normenkontrollrats (NKR) hat sich in den Jahren 2018/2019 mit der Frage nach Möglichkeiten zur Reduzierung von Statistikpflichten befasst.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe nach Prüfung der einzelnen Bundesstatistiken haben deutlich gemacht, dass grundsätzlich kein weiteres Entlastungspotential bei Statistiken gesehen wird, ohne gleichzeitig auf relevante Informationen zu verzichten. Zum einen sind die Potentiale, die durch Reduzierung von Stichprobengrößen oder Anpassung von Abschneidegrenzen entstehen, weitestgehend ausgeschöpft und zum anderen haben immer wieder die Bundesländer, aber vor allem auch Verbände die Bedeutung der einzelnen Statistiken für ihre Mitglieder und Verbandsarbeit unterstrichen. Um weitere Entlastungen für Unternehmen und Verwaltung zu realisieren, ist es zielführender und

effizienter, vor allem die Digitalisierungsprojekte voranzutreiben und so die Wirtschaftsstatistik sukzessive zu modernisieren.

Grundsätzlich legt die amtliche Statistik großen Wert darauf, die Statistikproduktion möglichst effizient sowie belastungsarm für die Auskunftspflichtigen zu gestalten. So ist die amtliche Statistik bereits jetzt gesetzlich zur möglichst umfassenden Nutzung von Verwaltungsdaten bei der Erstellung von Statistiken verpflichtet (s. § 5a BStatG): So werden wichtige Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich, im Handwerk, im Handel und im Baugewerbe inzwischen unter intensiver Nutzung von Verwaltungsdaten erstellt, wodurch sich die Berichtspflichten für sehr viele kleine Unternehmen deutlich reduziert haben.

Auskunftspflichten für Unternehmenserhebungen leiten sich überwiegend aus EU-Recht ab. Die europäischen Vorgaben umfassen für die strukturelle Unternehmensstatistik eine Aufschlüsselung nach Größenklassen der Unternehmen, um Erkenntnisse beispielsweise über die Bedeutung von KMU in einer Volkswirtschaft zu gewinnen. Würden Kleinunternehmen von diesen statistischen Berichtspflichten ausgenommen werden, könnten keine belastbaren Daten mehr über die Rolle dieser Unternehmen in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen bereitgestellt werden.

In Zusammenarbeit mit den Ressorts arbeiten das BMWK und das Statistische Bundesamt kontinuierlich darauf hin, bereits im gesetzgeberischen Prozess auf europäischer Ebene die Belastung für Unternehmen, insbesondere KMU, zu minimieren.

Für den Bereich der Intrahandelsstatistik ist die monatliche Periodizität, d.h. die monatliche Veröffentlichung der Ergebnisse sowie eine monatliche Erhebung, europarechtlich vorgeschrieben. Darüber hinaus würde eine viertel- oder halbjährliche Frequenz der Erhebung keine Entlastung für die auskunftspflichtigen Unternehmen bewirken. Die Unternehmen müssten weiterhin ihre Warenverkehre monatsgenau erfassen, wobei der Aufwand sich lediglich auf einen einzigen Meldezeitpunkt konzentrieren würde, aber in der Summe unverändert bliebe.

Eine wesentliche Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen kann durch eine Anhebung der Anmeldeschwellen in der Intrahandelsstatistik aufgrund des inzwischen eingeführten Mikrodatabauschs zwischen EU-Partnerländern erreicht werden. Die Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG-ÄndG) wurde in 2./3. Lesung am 30. Januar 2025 durch den Bundestag verabschiedet und im Bundesrat am 14. Februar

2025 abschließend behandelt. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, die Anmeldeschwellen auf dem Verordnungsweg anzuheben. Mit den Änderungen werden rückwirkend ab dem Monatsmonat Januar 2025 die Anmeldeschwelle in der Versendung von 500.000 Euro auf 1 Million Euro und im Eingang von 800.000 Euro auf 3 Millionen Euro angehoben. Dadurch wird ca. die Hälfte (etwa 255 000) der bisher meldenden Einheiten von Statistikpflichten entlastet.

Zu Ziffer 5 (BMWK)

Die Einführung einer Definition von sogenannten „Small Mid-Caps“ (Unternehmen mit 250 bis 500 Beschäftigten) entspricht einer langjährigen DEU Forderung, die die BReg seit vielen Jahren intensiv auf europäischer Ebene einfordert, zuletzt im 4-Minister-Schreiben an die EU-Kommission vom 14. Februar 2025. Die Tatsache, dass KOM-Präsidentin von der Leyen in den Mission Letters die Small Mid-Caps angekündigt hat, ist als Erfolg dieser intensiven Bemühungen zu werten. Für das zweite Quartal 2025 wird ein KOM-Vorschlag zum Omnibus III - Paket ,u.a. mit Vorschlägen für Small Mid-Caps, erwartet.

Zudem fordert die BReg seit Langem - beispielsweise im Rahmen des EU-Konsultationsverfahrens von 2018, aber auch darüber hinaus regelmäßig in europäischen Gremien - die EU-KMU-Definition an inflationsbedingte Effekte anzupassen. Die BReg wird diesen zwei Forderungen im nun folgenden EU-Legislativprozess Nachdruck verleihen und sie positiv flankieren.

Zu Ziffer 6, erster Spiegelstrich (BMJ)

Der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau hat im September 2024 eine grundsätzliche Überprüfung der Instrumente der Besseren Rechtsetzung und des Bürokratieabbaus beschlossen; Teil dieser umfassenden Überprüfung ist auch die „One in, one out“-Regel. Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Ziffer 6, zweiter Spiegelstrich (BMWK)

Bei der Umsetzung von EU-Recht strebt die Bundesregierung grundsätzlich eine bürokratiearme 1:1-Umsetzung an (vgl. Punkt 14 der Wachstumsinitiative).

Zu Ziffer 6, dritter Spiegelstrich (BMJ)

Zum Grundsatz der Besseren Rechtsetzung gehört es, dass Regelungen grundsätzlich auf das erforderliche Maß reduziert werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob eine neue Regelung auch befristet in Kraft treten kann.

Zu Ziffer 6, vierter Spiegelstrich (BMJ)

Zum Grundsatz der Besseren Rechtsetzung gehört es, dass der Normbestand stets auf seine Erforderlichkeit hin überprüft wird. Sofern Vorschriften nicht mehr erforderlich sind, sind sie aufzuheben, um den Normenbestand möglichst zu begrenzen. Eine zeitweise Aussetzung erscheint problematisch, da dies für die Normadressaten mit Belastungen verbunden wäre, denn sie könnten dann entsprechende Geschäftsprozesse im Unternehmen nicht endgültig beenden.

Zu Ziffer 6, fünfter Spiegelstrich (BMWK)

Zu einer Bürokratieentlastung kann aus Sicht der Bundesregierung auf europäischer Ebene auch eine stärkere Harmonisierung und Angleichung der Standards im Binnenmarkt beitragen. Die Bundesregierung setzt sich in Brüssel für eine Stärkung der Folgenabschätzungen ein, um die Auswirkungen von Regelungen besser beurteilen zu können, sowie für eine möglichst bürokratiearme und anwenderfreundliche Ausgestaltung von Regelungen. Das Subsidiaritätsprinzip ist dabei zu wahren.

Zu Ziffer 6, sechster Spiegelstrich (BMWK)

Zum Grundsatz der besseren Rechtsetzung gehört es, dass bei der Erarbeitung neuer Regelungen die Praxistauglichkeit geprüft wird. Die Länder- und Verbändeanhörung bietet die Möglichkeit weitere Hinweise zu einer praxistauglichen Ausgestaltung einzubringen. Mit dem Instrument der Praxischecks hat das BMWK ein Verfahren entwickelt, bei dem in engem Austausch mit betroffenen Expertinnen und Experten aus Unternehmen und der Verwaltung anhand konkreter Fallkonstellationen bürokratische Hemmnisse und Lösungsansätze identifiziert werden. Hieraus können konkrete Bürokratieentlastungsmaßnahmen abgeleitet werden. In der Wachstumsinitiative hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, künftig in allen Ressorts Praxischecks durchzuführen.

Zu Ziffer 6, siebter Spiegelstrich (BMI)

Mit dem am 24. Juli 2024 in Kraft getretenen OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG) wird der Rechtsrahmen für die Verwaltungsdigitalisierung nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) und dem E-Government-Gesetz (EGovG) gezielt weiterentwickelt, was im Interesse der Wirtschaft die internationale Wettbewerbsfähigkeit fördert. Das OZG sieht für Wirtschaftsunternehmen als „Power User“ der Verwaltung ein zentrales digitales Organisationskonto zur Identifizierung vor. Unternehmensleistungen werden spätestens nach fünf Jahren ausschließlich elektronisch angeboten („Digital Only“). Mit dem OZGÄndG wurden der Anwendungsbereich für den elektronischen Schriftformersatz deutlich erweitert sowie Regelungen zum automatisierten Nachweisdatenabruf geschaffen, die künftig zu einer Aufwandsreduktion für die Wirtschaft („Once-Only“-Prinzip) führen werden und zu einheitlichen IT-Standards. Im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung prüft die BReg regelmäßig bestehende Regelungen auf Digitaltauglichkeit und ermittelt digitalisierungshemmende Vorschriften. Mit dem Digitalcheck hat die BReg zudem ein inzwischen etabliertes Verfahren entwickelt, um den digitalen Vollzug beim Verfassen neuer Regelungen mitzudenken.

Zu Ziffer 7 (BMJ)

Die Bundesregierung hatte die im Rahmen der Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau eingereichten 442 Vorschläge umfassend geprüft. Der Sachstandsbericht von Dezember 2023 hält das Prüfergebnis zu diesem Stichtag fest. Der Bericht ist hier abrufbar: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/Sachstand_Monitoring_Verbaendevorschlaege.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Ein Großteil der Vorschläge wurde zudem abermals im Rahmen der Berichterstattengespräche zum Bürokratieentlastungsgesetz IV im ersten Halbjahr 2024 diskutiert. Die Bundesregierung wird diese Vorschläge auch bei weiteren Gesetzesvorhaben im Blick behalten.